

## S a t z u n g

der Stadt Koblenz zum Bebauungsplan Nr. 152:

Hochschulgebiet am Südknoten Karthause

-----

Aufgrund der §§ 2 Abs. 1 und 10 des Baugesetzbuches - BauGB - vom 08. 12. 1986 (BGBI. I S. 2253), des § 86 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz - LBauO - vom 28. 11. 1986 (GVBl. S. 307) und des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz - GemO - vom 14. 12. 1973 (GVBl. S. 419), in den zur Zeit geltenden Fassungen, hat der Stadtrat in seiner öffentlichen Sitzung am 26.09.1991 folgende Satzung beschlossen:

-----

### § 1

Für das Hochschulgebiet am Südknoten Karthause wird der verbindliche Bebauungsplan Nr. 152 aufgestellt. Wesentliche Bestandteile sind die Bebauungsplanzeichnung und der dazugehörige Text.

### § 2

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt in der Gemarkung Koblenz, er wird begrenzt im Norden durch die Rüsternallee, im Osten durch den Fußweg westlich der Wohnhausbebauung des Pappelweges, im Süden durch das Kaltenbornsbrünnchen und die Tennisplätze sowie im Westen durch die Simmerner Straße.

### § 3

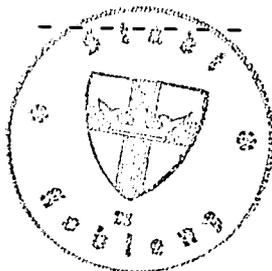
Der Bebauungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung gemäß § 12 BauGB in Kraft.

Gleichzeitig treten die den Festsetzungen des Bebauungsplanes entgegenstehenden örtlichen baurechtlichen Vorschriften (Ortsrechtsnormen) und festgestellten städtebaulichen Pläne außer Kraft.

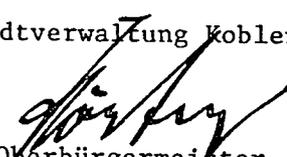
-----

Die Bezirksregierung Koblenz hat im Rahmen des Anzeigeverfahrens gemäß § 11 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 17.01.1992, Az.: 379-06, mitgeteilt, daß gegen die Satzung keine Bedenken wegen Rechtsverletzung bestehen.

Ausgefertigt:  
Koblenz, 24.01.1992



Stadtverwaltung Koblenz

  
Oberbürgermeister